

Hinweise zur Erhebung der **Statistik der erzieherischen Hilfe, der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte und der Hilfe für junge Volljährige** ab dem Berichtsjahr **2022**

Gemäß § 99 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe l SGB VIII soll ab dem kommenden Berichtsjahr erhoben werden, ob der junge Mensch gleichzeitig eine weitere Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen hat. Hierfür wurde auf Seite 1 im Abschnitt A eine entsprechende Frage aufgenommen. Um Doppelzählungen zu vermeiden, soll dabei durch die auskunftsgibende Einrichtung (Beratungsstelle/ Jugendamt) jeweils eine eindeutige Kennnummer für den jungen Menschen vergeben werden, um zu erfassen, ob und ggf. wie viele Hilfen der einzelne junge Mensch gleichzeitig zum Meldezeitpunkt in Anspruch genommen hat. Dabei ist die Erfassung mehrerer Hilfen auf die jeweils meldende Einrichtung (Jugendamt/ Beratungsstelle) begrenzt; ein übergreifender Abgleich mit allen anderen Einrichtungen im Sinne eines Registers ist nicht vorgesehen. Daher ist es wichtig, dass im laufenden Berichtsjahr für die gleiche Person bei jeder Hilfe die gleiche Kennnummer des jungen Menschen angegeben wird. Falls zum Zeitpunkt der Meldung mehrere Hilfen in Anspruch genommen wurden, sollen diese mittels einer laufenden Nummer durchnummeriert werden. Es ist dennoch weiterhin für jede Hilfe ein eigener Fragebogen auszufüllen. Da nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale die Kennnummer des jungen Menschen durch eine frei vergebene laufende Nummer ersetzt wird, ist ein Rückschluss auf die Person nicht mehr möglich.

Gemäß § 99 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe k SGB VIII wird die Frage zur Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Schutzmaßnahme (Seite 2 Abschnitt A 3) erweitert und umfasst nun alle Fälle des § 42 Absatz 1 Satz 1. Dazu zählen im Einzelnen die unbegleitete Einreise aus dem Ausland, die dringende Kindeswohlgefährdung und die Bitte um eine Inobhutnahme. Hierbei ist zu beachten, dass bei Vorliegen einer unbegleiteten Einreise nach Deutschland stets „nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII)“ anzugeben ist. Dies gilt auch in Fällen, in denen das Kind/der Jugendliche selbst um Inobhutnahme gebeten hat.

Auf Seite 2 werden im Abschnitt C bei der Frage nach dem Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wurde, für Beratungen nach § 28 SGB VIII zwei neue Antwortmöglichkeiten aufgenommen: „Per Telefon“ sowie „Über das Internet“.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Erhebung nun auch für alle rein telefonischen oder rein digitalen Beratungen geöffnet wurde. Im Unterschied zu den Vorjahren sind nun also alle Beratungsfälle zu erfassen, auch solche, die überwiegend oder ausschließlich über das Telefon, das Internet oder andere Medien erbracht werden.

Voraussetzung dabei ist, dass ein einzelner Beratungskontakt mindestens 30 Minuten umfasst und alle für die Bundesstatistik erforderlichen Merkmale zur beratenen Person in Erfahrung gebracht werden konnten.

Gemäß § 99 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII wird eine zusätzliche Frage aufgenommen. Auf Seite 5 des Fragebogens im Abschnitt G sind Angaben zum Schul- und Ausbildungsverhältnis des jungen Menschen für Hilfen außerhalb des Elternhauses anzugeben. Dazu zählen in der Regel folgende Hilfearten:

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, sofern sie vorrangig außerhalb der Familie erfolgen,
- Erziehung in einer Tagesgruppe (nach § 32 SGB VIII),
- Vollzeitpflege (nach § 33 SGB VIII)
- Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (nach § 34 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (nach § 35 SGB VIII), sofern sie stationär erfolgt und
- Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung (nach § 35a SGB VIII), sofern sie stationär erfolgt.